


KRISENBEWÄLTIGUNG IM RAHMEN DER **GEMEINNÜTZIG- KEITSREFORM**

Einrichtungsträger aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft unterliegen besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen und sind zudem von der Corona-Pandemie teilweise hart getroffen worden. Im Rahmen der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts sind nunmehr Gestaltungen möglich, mit denen die Steuerbelastung reduziert werden kann.

Steuerentlastung von Kooperationen

Während steuerbegünstigte Körperschaften regelmäßig im Rahmen ihrer operativen steuerbegünstigten Zweckverwirklichung von einer Ertragsteuerbelastung befreit sind, wurden insbesondere wirtschaftliche Leistungen (z. B. Verwaltungsdienstleistungen), die an andere gleichfalls steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. §§ 51 ff. AO erbracht wurden, besteuert. Nicht selten wurden dabei die zwischen den Unternehmen vereinbarten Verrechnungspreise nicht anerkannt, wenn keine marktüblichen Kriterien bei der Preisfindung angesetzt wurden. Wenngleich auch diese Leistungen bei der Empfängerkörperschaft für die Erbringung steuerbegünstigter Zwecke benötigt wurden, fehlte es letztlich an der sogenannten Unmittelbarkeit i.S.d. § 57 AO.

Auch gewerbliche Tochtergesellschaften (z. B. Wäscherei oder Reinigung) wurden mangels einer unmittelbaren Förderung steuerbegünstigter Zwecke nicht als steuerbegünstigt anerkannt, sodass derartige Unternehmen stets der Ertragsteuerpflicht unterlagen. Nicht selten wurden im Rahmen von Betriebsprüfungen u. U. zu geringe Gewinnmargen auf der Ebene der gewerblichen Gesellschaft bemängelt und ggf. Gewinnhinzurechnungen vorgenommen. Bei Prüfungszeiträumen von regelmäßig mindestens



Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts bietet bemerkenswerte Vorteile für gemeinnützige Einrichtungen und sollte daher zeitnah umgesetzt werden.

Anna Imberg
Expertin für Gestaltungsberatung

drei Jahren mussten teilweise empfindliche zusätzliche Steuerbelastungen hingenommen werden. Ein weiteres Hemmnis waren auch stets die sog. Mittelverwendungsgrundsätze, die bei Leistungsaustauschen mit gewerblichen Gesellschaften oder im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes regelmäßig zu Einschränkungen hinsichtlich der Finanzierung von Investitionen in diesen Bereichen geführt haben. Hintergrund dafür ist, dass ertragsteuerpflichtige Bereiche/Gesellschaften nicht mit zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden durften.

Erweiterung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes

Nach § 57 Abs. 3 AO wird es steuerbegünstigten Körperschaft nunmehr ermöglicht, bei einem planmäßigen Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Organisation die steuerlichen Erleichterungen des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen zu können. Die Regelung bewirkt, dass zukünftig diverse Leistungen aus dem steuerpflichtigen Bereich dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden können. Damit können auch (Service-)Gesellschaften als gemeinnützig anerkannt werden, die Funktionsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften erbrin-

gen. Sofern aktuell gewerbliche Gesellschaften in die Gemeinnützigkeit überführt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Steuerlast drastisch verringert und zuvor an die Finanzverwaltung gezahlte Steuermittel nunmehr zur Krisenbewältigung verwendet werden können.

Praktische Umsetzung

Voraussetzung für die Nutzung der Neuregelung des § 57 Abs. 3 AO ist zwingend die Änderung der bisherigen Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge. Bei den bis dato gewerblichen Gesellschaften kommt die Einbindung der sog. Mustersatzung für steuerbegünstigte Körperschaften hinzu. Das planmäßige Zusammenwirken setzt die Bezeichnung der Kooperationspartner und die Beschreibung der Art und Weise der Kooperation voraus. Die Satzungsänderung muss grundsätzlich bei beiden Kooperationspartnern spiegelbildlich erfolgen, sodass auch die Satzungen der bereits gemeinnützigen Körperschaften anzupassen sind.

Für gewerbliche Gesellschaften, die bereits im Jahr 2022 von der Gemeinnützigkeit profitieren wollen, ist darüber hinaus Eile geboten.

Denn die Gemeinnützigkeit kann für das Jahr 2022 nur erreicht werden, wenn der Gesellschaftsvertrag noch in diesem Jahr angepasst und bestenfalls im Handelsregister eingetragen wird.

In der praktischen Umsetzung zeigen sich vermehrt Unstimmigkeiten auf der Ebene der Finanzverwaltung. Während das Bundesministerium der Finanzen aus inoffiziellen Kreisen verlauten ließ, dass mit der Bezeichnung der Kooperationspartner eine

namentliche Nennung gemeint sei, hat sich dieses einengende Erfordernis in der Abstimmung mit einzelnen Finanzämtern als nicht zwingend gezeigt. Häufig wurde zumindest bei steuerbegünstigten Konzernstrukturen ein entsprechender satzungsmäßiger Verweis darauf als ausreichend erachtet und Öffnungsklauseln wurden vereinzelt anerkannt. Zuletzt hat sich allerdings in vielen Bundesländern die engere Sichtweise des BMF auch auf örtlicher Finanzamtsebene durchgesetzt und der Verwendung von Öffnungsklauseln wurde zunehmend nicht mehr zugestimmt. Von daher ist die Abstimmung geänderter Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge jedenfalls vor der rechtswirksamen Änderung dringend zu empfehlen. ●



Mit den Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht lassen sich Steuern sparen.

Tilo Kurz
Experte für Gemeinnützigkeitsrecht

FAZIT

Im Rahmen der Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht und mit entsprechenden Gestaltungen lassen sich teilweise erhebliche Steuerbelastungen vermeiden und eine erhöhte Rechtssicherheit bei steuerlichen Außenprüfungen erzielen. Sicherlich werden die zu ergreifenden Gestaltungsmaßnahmen zunächst zusätzliche Kosten verursachen. Perspektivisch sollten die Steuerentlastungen jedoch einen enormen Vorteil darstellen.

Tilo Kurz
tilo.kurz@curacon.de

Anna Imberg
anna.imberg@curacon.de